

LANDESGESETZBLATT

Jahrgang 2011

Herausgegeben und versendet am 15. Dezember 2011

32. Stück

-
- 59. Verordnung:** Landeskommis­ sionsgebührenverordnung, Änderung
60. Verordnung: Gemein­ dekommissionsgebührenverordnung, Änderung
61. Verordnung: Fleischuntersuchungsgebührenverordnung, Änderung
62. Verordnung: Verlängerung der Ausnahme von der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 für bestehende Kleinkläranlagen, Änderung
-

59.

Verordnung

der Landesregierung über eine Änderung der Landeskommis­ sionsgebührenverordnung

Auf Grund des § 77 des Allgemeinen Verwal­ tungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, wird verordnet:

Die Landeskommis­ sionsgebührenverordnung, LGBl.Nr. 12/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 78/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 lit. a wird der Ausdruck „13,70

Euro“ durch den Ausdruck „14,50 Euro“ ersetzt.

2. Im § 1 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „17,10 Euro“ durch den Ausdruck „18,10 Euro“ ersetzt.

3. Dem § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Der § 1 Abs. 1 in der Fassung LGBl.Nr. 59/2011 tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft.“

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Mag. Markus Wallner

60.

Verordnung

der Landesregierung über eine Änderung der Gemein­ dekommissionsgebührenverordnung

Auf Grund des § 77 des Allgemeinen Verwal­ tungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, wird verordnet:

Die Gemein­ dekommissionsgebührenverordnung, LGBl.Nr. 28/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 15/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird der Ausdruck „13,70 Euro“ durch den Ausdruck „14,50 Euro“ ersetzt.

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Der § 1 Abs. 1 in der Fassung LGBl. Nr. 60/2011 tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft.“

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Mag. Markus Wallner

61. Verordnung

der Landesregierung über eine Änderung der Fleischuntersuchungsgebührenverordnung

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 3 des Fleischuntersuchungsgebührengesetzes, LGBl.Nr. 75/1994, in der Fassung LGBl.Nr. 2/2008, wird verordnet:

Die Fleischuntersuchungsgebührenverordnung, LGBl.Nr. 28/2008, in der Fassung LGBl.Nr. 37/2009 und Nr. 40/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 werden die Zahl „20,85“ durch die Zahl „21,60“ und die Zahl „64“ durch die Zahl „66“ ersetzt.
2. Der § 1 Abs. 5 lit. a lautet:
„a) im Falle einer Trichinenuntersuchung nach der Verdauungsmethode: eine Gebühr in Höhe von 1,17 Euro je Tier, wobei sich diese Gebühr bei der Untersuchung von Mutter-schweinen, Wildschweinen (Schwarzwild) und Equiden (Einhufern) um 1,50 Euro je Tier erhöht;“.
3. Im § 3 Abs. 1 lit. a wird die Zahl „17,16“ durch die Zahl „17,78“ ersetzt.
4. Im § 3 Abs. 1 lit. b werden die Zahl „2,76“ durch die Zahl „2,86“, die Zahl „5,52“ durch die Zahl „5,72“ und die Zahl „8,28“ durch die Zahl „8,58“ ersetzt.
5. Im § 3 Abs. 1 lit. c wird die Zahl „55“ durch die Zahl „57“ ersetzt.
6. Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) An Werktagen zwischen 20.00 und 6.00 Uhr und an Samstagen nach 12.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist ein Zuschlag von 100 v.H. des Entgeltes gemäß Abs. 1 lit. a zu entrichten, wenn die Untersuchungen auf Ver-langen des Gebührenschuldners vorgenommen werden.“
7. Dem § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Die §§ 1 und 3 in der Fassung LGBl.Nr. 61/2011 treten am 1. Jänner 2012 in Kraft.“

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

M a g . M a r k u s W a l l n e r

62. Verordnung

des Landeshauptmannes über eine Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Ausnahme von der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 für bestehende Kleinkläranlagen

Auf Grund des § 33g Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 155/1999, Nr. 109/2001 und Nr. 82/2003, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes über die Verlängerung der Ausnahme von der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 für bestehende Kleinkläranlagen, LGBl.Nr. 49/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2007, Nr. 81/

2009 und Nr. 81/2010, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 lautet:

„§ 1

Verlängerung für Kleinkläranlagen in geschlossenen Siedlungsgebieten

Abwasserreinigungsanlagen gemäß § 33g Abs. 1 WRG 1959, die am 1. Juli 1990 bestanden haben, ordnungsgemäß betrieben und instand

gehalten sowie mit einer maximalen täglichen Schmutzfracht von nicht größer als 50 EW₆₀ belastet werden, sind in nachstehenden Siedlungsgebieten*), soweit es sich dabei um geschlossene Siedlungsgebiete handelt, von der Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 ausgenommen wie folgt:

- a) Siedlungsgebiete gemäß Anlage A bis zum 31. Dezember 2012
- b) Siedlungsgebiete gemäß Anlage B bis zum 31. Dezember 2013
- c) Siedlungsgebiete gemäß Anlage C bis zum 22. Dezember 2015.“

2. Die Anlagen A bis C lauten:

„Anlage A

Gemeinde	Siedlungsgebiet
Gaschurn	Außerbach (Rest)
Lochau	Wellenstein
Lustenau	St. Antonius-Straße
Mittelberg	Nebenwasser; Straußbergweg; Wildentalstraße 21, 22, 24

Anlage B

Gemeinde	Siedlungsgebiet
Fontanella	Türtsch
Fraxern	Orsanka
Gaschurn	Außerbova
Langen bei Bregenz	Hälin Süd
Lustenau	Am Böhler (Nord 2); Binsfeld; Vorach; Scheibe
Mittelberg	Wald
Schruns	Bargusweg / Dörfle
Silbertal	Buchen
Sonntag	Türtsch

Anlage C

Gemeinde	Siedlungsgebiet
Alberschwende	Bereute; Weitloch; Hof
Bartholomäberg	Höll
Dornbirn	Hinterberg (Tobel / Adelsgehr); Untere Roßmähder
Fontanella	Garlitt
Frastanz	Bazora
Gaschurn	Loch / Gufelgut; Trantraues; Innerbofa
Göfis	Stein / Breiten / Hochried; Unterdorf; Büttels Nord (Rest)
Hohenems	Schuttannen
Langen bei Bregenz	Hirschbergsau / Hegisberg; Hinterhub
Lochau	Hintermoos
Nenzing	Bazulstraße; Gurtis West; Höfle und Rued; Nagrand Grundumlegung; Gurtis Ost
Raggal	Marul mit Dücker
Schruns	Gebiete östlich des Campingplatzes
Schwarzenberg	Seewarte
Silbertal	Ganlättsch
St. Gerold	Untere und obere Bündten (Plankenberg); Maläre und Lüttsch (Außenberg)
Sulzberg	Thal-Unterdreienau
Tschagguns	Krista / Latschau Rest; Ziegerberg
Zwischenwasser	Restausbau Sennewies / Skilift

3. Die Anlage D entfällt.

Der Landeshauptmann:

Mag. Markus Wallner

*) Die vorliegenden Planunterlagen liegen im Amt der Landesregierung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.